

**Verordnung über die Falknerprüfung
(Falknerprüfungsordnung)
Vom 11. Juli 1978**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27 Juni 1978 (GV. NW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

**§1
Zuständigkeit**

Die Falknerprüfung ist beim Landesamt Nordrhein-Westfalen abzulegen.

**§2
Prüfungsausschuß**

- (1) Das Landesamt bildet mindestens einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
 1. drei Vertretern der Falkneri
 2. einem Vertreter der Jägerschaft
 3. einem Vertreter der Vogelkunde.
- (3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Landesjagdsamt auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände der Falkneri, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 2 nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 3 nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände für Vogelkunde. Die im Absatz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf dem Gebiet der Falkneri erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falkneri ausgeübt haben.
- (5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll dem Personenkreis nach Absatz 2 Nr. 1 angehören.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (7) Das Landesjagdsamt kann die Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund widerrufen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung,
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

**§3
Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Der mündliche Teil muß dem praktischen Teil vorausgehen. Die Prüfung umfaßt im mündlichen Teil folgende Sachgebiete:
 1. Kenntnis der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich Ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen;
 2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln;
 3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung und Führung von Hunden für die Beizjagd;
 4. Rechtsgrundlagen der Falkneri, Greifvogelschutz einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln.
- (2) Die Prüfung im praktischen Teil umfaßt Fragen der Haltung von Greifvögel und der Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falkneriegerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der

Lederfesselung).

(3) Das Landesjagdsamt setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Bedarf fest und gibt sie mindestens drei Monate vorher unter der Angabe der Prüfungsorte in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten bekannt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Jagdbehörde und des Landesjagdsamtes können bei der Prüfung anwesend sein, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Zuhörer zulassen.

(5) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist beim Landesjagdsamt aufzubewahren.

(8) Die Bewerber sollen in Gruppen von höchstens fünf Bewerbern geprüft werden. Der mündliche Teil der Prüfung soll in der Regel je Bewerber nicht länger als zwanzig Minuten dauern.

(7) Das Landesjagdsamt hat Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

§4 Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens einen Monat vor dem Termin beim Landesjagdsamt einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Das Landesjagdsamt kann im Einzelfall verlangen, daß ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

(3) Zu der Prüfung dürfen vom Landesjagdsamt nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. Bewerber, denen nach §17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muß.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

§5 Bewertung der Leistung

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Prüfungsteil mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Im mündlichen Teil der Prüfung sind die Leistungen in jedem Sachgebiet (5 3 Absatz 1) gesondert zu bewerten.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung in drei Sachgebieten mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Sitzung über das Prüfungsergebnis. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung mit „bestanden“ zu bewerten.

§6 Prüfungsergebnis

(1) Ist der mündliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat das Landesjagdsamt den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

(2) Ein Bewerber kann durch das Landesjagdsamt nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht.

(3) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat.

§7 Prüfungsbescheid

(1) Das Landesjagdamt entscheidet aufgrund der Prüfungsergebnisse, ob die Prüfung bestanden ist.

(2) Der Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach einem vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Ministerialblatt bekanntzugebenden Muster.

(3) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid.

§8 Übergangsregelung

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann das Landesjagdamt die Fristen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 abkürzen.

§9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11 Juli 1978

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Falknerprüfung
(Falknerprüfungsordnung)
Vom 25. März 2005**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 und 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Falknerprüfung (Falknerprüfungsordnung) vom 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 315) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „beim Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „bei der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Landesjagdamt“ durch die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Landesjagdamt“ durch die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Wörter „Das Landesjagdamt“ durch die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Landesjagdamt“ durch die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Landesjagdamtes“ durch die Wörter „der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „beim Landesjagdamt“ durch die Wörter „bei der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Wörter „Das Landesjagdamt“ durch die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Landesjagdamt“ durch die Wörter „bei der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Landesjagdamt“ durch die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Landesjagdamt“ durch die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesjagdamt“ durch die Wörter „die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ gestrichen.

d) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

6. Es wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Nachprüfung

(1) Bewerbern, die einen der beiden Teile der Prüfung nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der oberen Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen. Die Bewerber werden nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie nicht bestanden haben. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Falknerprüfung durchgeführt werden.

(2) Für das Verfahren und die Durchführung der Nachprüfung gelten die Vorschriften der Falknerprüfungsordnung sinngemäß.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Landesjagdamt“ durch die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „zuständigen Ministerium“ ersetzt.

8. § 8 wird gestrichen.

9. § 9 wird § 8.

10. Der neue § 8 erhält die Überschrift „In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten“ und wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2005

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz